

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

### Änderung des NÖ Kleingartengesetzes

Das NÖ Kleingartengesetz, LGBI.Nr.8210, wird wie folgt  
geändert:

1. Im § 6 Abs.2 wird die Größenangabe "30 m<sup>2</sup>" durch die  
Größenangabe "35 m<sup>2</sup>" ersetzt. Der zweite und dritte Satz  
lauten: "Vordächer, Dachvorsprünge und ähnliche Bauteile  
sind auf die bebaute Fläche nicht anzurechnen, dürfen  
jedoch nicht mehr als 30 % derselben ausmachen. Terrassen,  
Einfriedungen, Stütz- und Gartenmauern, Stufenanlagen,  
Rampen und ähnliche bauliche Anlagen sind auf die bebaute  
Fläche nicht anzurechnen."
2. Im § 6 Abs.5 entfällt der zweite Satz.
3. § 7 Abs.1 lautet:  
  
"(1) Kleingartenhütten dürfen  
- eine Firsthöhe von 4,60 m sowie  
- eine Traufhöhe von 2,60 m nicht überschreiten und  
- keine Feuerungsanlagen haben."
4. Im § 7 Abs.3 entfällt der zweite Satz.
5. Im § 14 Abs.5 wird die Wortfolge "den Bestimmungen dieses  
Gesetzes widersprechen" durch die Wortfolge "über die Be-  
stimmungen dieses Gesetzes hinaus gehen" ersetzt.